

1161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1023 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll in Berücksichtigung der Vielseitigkeit der Sanitätsberufe und der an diese bei ihrer praktischen Ausübung gestellten Anforderungen neue Möglichkeiten für die Ergreifung der Berufe, für die Berufsausbildung und -ausübung sowie für eine angemessene Fortbildung und Sonderausbildung eröffnen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Feber 1969 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Hertha Winkler, Altenburger, Dr. Johanna Bayer, Vollmann, Melter, Pansi, Schlager, Kulhanek, Kabesch, Libal und Lola

Solar sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor das Wort.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung legte besonderen Wert auf die Feststellung, daß die Bestimmung des § 12 a Abs. 3 davon ausgehe, daß die Ausbildung im Bundesheer der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege nach § 10 dem Grunde nach gleichwertig ist. Um dies sicherzustellen, sind die Ausbildungsvorschriften im Rahmen des Bundesheeres der Krankenpflegeausbildung nach § 10 jeweils anzupassen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung von zahlreichen Abänderungsanträgen einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1023 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 7. Feber 1969

Stojs
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1023 der Beilagen

Zu Artikel I

Nach Z. 23 ist eine Z. 23 a folgenden Inhalts einzufügen:

23 a. Dem § 42 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich des Ausschlusses von Schülerinnen der medizinisch-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.“

Zu Z. 25:

Lit. g ist ersatzlos zu streichen. Die bisherigen lit. h bis l erhalten dadurch die Bezeichnung lit. g bis k.

Zu Z. 26:

Im § 45 Abs. 2 hat es statt „lit. a bis k“ zu heißen „lit. a bis i“.

Im § 45 Abs. 3 hat es statt „lit. l“ zu heißen „lit. k“.

Im § 45 Abs. 6 hat es statt „(§ 44 lit. i)“ zu heißen „(§ 44 lit. h)“.

Im § 45 Abs. 7 hat es statt „lit. k“ zu heißen „lit. i“.

Zu Z. 27:

Im § 47 Abs. 1 hat es statt „lit. h“ jeweils zu lauten „lit. g“.

§ 47 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen. Die Abs. 5 bis 8 erhalten hiedurch die Bezeichnung 4 bis 7.

Im nunmehrigen § 47 Abs. 4 hat es statt „lit. h“ zu lauten „lit. g“.

Im nunmehrigen § 47 Abs. 5 hat es statt „lit. i“ zu lauten „lit. h“.

Im nunmehrigen § 47 Abs. 6 hat es statt „lit. k“ zu lauten „lit. i“.

Im nunmehrigen § 47 Abs. 7 hat es statt „lit. l“ zu lauten „lit. k“.

Zu Z. 29:

Im § 49 Abs. 1 hat es statt „§ 44 lit. i“ zu lauten „§ 44 lit. h“.

Weiters hat es statt „§ 44 lit. a bis d, f, g und l“ zu lauten „§ 44 lit. a bis d, f und k“.

Zu Z. 30:

§ 51 lit. g ist ersatzlos zu streichen. Hiedurch haben die bisherigen lit. h bis l die Bezeichnung lit. g bis k zu erhalten.

Die bei diesen litterae entstehenden Klammerausdrücke sind entsprechend abzuändern.

Zu Z. 31:

Im § 52 Abs. 2, 1. Satz sind die Worte „die in lit. g und i“ durch die Worte „die in lit. h“ zu ersetzen.

Zu Z. 32:

Statt „§ 44 lit. a, b, f und h“ hat es zu lauten „§ 44 lit. a, b, f und g“.

Zu Z. 33:

§ 57 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind nicht am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.“

1161 der Beilagen

3

§ 57 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Die Sonderausbildung ist auf dem Diplom zu vermerken.“

Zu Z. 34:

Statt „44 lit. a bis k“ hat es zu lauten „44 lit. a bis i“.

Zu Z. 35:

Im § 59 Abs. 1 hat es statt „44 lit. a bis l“ zu lauten „44 lit. a bis k“.

Im § 59 Abs. 2 hat es statt „44 lit. a bis l“ zu lauten „44 lit. a bis k“.

Zu Artikel II

Im Artikel II Z. 2 hat es statt „§ 44 lit. a, b, f und h“ zu lauten „§ 44 lit. a, b, f und g“.

Zu Artikel III

Abs. 2, 1. Satz hat zu lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft“.